

Unter den Tudors kamen sehr strenge Gesetze gegen die Press- und Redefreiheit auf, wovon wir schon ein Beispiel oben kennen gelernt. Nur in Oxford, Cambridge und London durften Druckereien errichtet werden. Die Polizei überwachte den Bücherverkauf, und selbst Privatbibliotheken konnten polizeilich durchsucht werden. Alles Gedruckte mußte die Censur passieren, welche von dem Erzbischof von Canterbury und dem Bischof von London ausgeübt wurde. Die Censur schützte aber vor Strafe nicht. Wer die Königin beleidigte, wurde das erste Mal an den Pranger gestellt und ihm die Ohren abgeschnitten. Das zweite Mal wurde er wegen Felony bestraft. Nach einem zwar nur temporär erlassenen Gesetze von Philipp und Mary wurden unter Elisabeth einem Autor (John Stubbs) und seinem Drucker je eine Hand abgehauen. Diejenigen Richter, welche die Anwendbarkeit der betreffenden Acte bestritten, wurden theils in den Tower geschickt, theils abgesetzt. Ueber Meer durften keine Bücher eingeführt werden. Ein Rußland tadelndes Buch „the Russian Commonwealth“ von Giles Fletcher wurde von Elisabeth verboten.

Unter Jacob I. erkennt die Sternkammer: Daß eine Schmähschrift (Libel) gegen einen Beamten eine qualificirte Schmähschrift sei. Auch Todte konnten nach Ansicht der Sternkammer injuriirt werden. Auf die Wahrheit der behaupteten Thatsachen kam es ebenso wenig wie auf den Ruf des Beleidigten an. Letzteres widerspricht vollkommen dem gemeinen Rechte. Jedes Libel konnte verübt werden durch Druck, Schrift, Handlungen oder Zeichen. War es gegen einen Beamten verübt, so mußte von Jedem, dem die Druckschrift zu Gesichte kam, Anzeige gemacht werden. Die Strafen waren Geld und Gefängniß; in schweren Fällen wurde auch noch auf Ohrenabschneiden und Pranger erkannt.

Unter dem Commonwealth versucht Milton vergebens, durch seine berühmte Schrift gegen die Censur die Pressfreiheit zu erkämpfen. *)

Unter der Restauration werden die alten Verordnungen der Tudors wieder aufgefrischt. Eine Acte von 1662 führt zeitweilig die Censur ein und verbietet die Errichtung von Druckereien außer in den Universitätsstädten London und York. Eine Acte von 1666 führt aus, daß nach gemeinem Rechte (sic!) der König ein General-Prärogativ dem Druck von Büchern gegenüber habe, und Niemand Bücher ohne seine Erlaubniß drucken könne. Diese Acte erlosch 1679 und mit ihr die Censur. Doch half man sich durch häufige Bücherconfiscationen. 1685 lebte die Censuracte auf 7 Jahre wieder auf und wurde 1692 noch auf ein Jahr erneuert. Am 17. April 1695 verwarfen indessen die Gemeinen eine ihnen von dem Oberhause übersandte Censurbill. Ebenso verfahren sie zwei Jahre später. Damit war die Censur für immer in England begraben.

Das Ausland hatte seit jener Zeit nicht mehr Rechte in englischen Pressangelegenheiten, als der englische Monarch. Als der dänische Gesandte Wilhelm III. um das Verbot einer ungünstigen

*) Der berühmten Areopagitica entnehmen wir folgende Kernstellen:

„Wer einen Menschen tödtet, tödtet ein verständiges Wesen, Gottes Ebenbild; aber wer ein gutes Buch zerstört, tödtet die Vernunft selbst, tödtet Gottes Ebenbild, wie es in seinem Auge sich spiegelt.“

„Schlechte Bücher können einem verständigen und urtheilsfähigen Leser in vieler Beziehung dazu dienen, etwas zu entdecken, zu widerlegen, zu beleuchten.“

„Welchen Vortheil bringt es, einem Schuljungen gegenüber ein Mann zu sein, wenn wir bloß der Ruthe des Lehrers entwischt sind, um unter die Fuchtel eines Censors zu kommen, wenn ernsthafte und ausgearbeitete Schriften, als wenn sie nichts wären als das Thema eines Grammatikschülers, das ihm von seinem Lehrer aufgegeben ist, nicht veröffentlicht werden können, ohne die forschenden Augen eines temporären oder extemporirten Censors?“

Schrift, welche Lord Molesworth über sein Vaterland geschrieben, mit den Worten ersuchte: „Hätte ein Däne so über den König von England geschrieben, so hätte man ihm sicher den Kopf abgehauen,“ so antwortete der König: „Das kann ich zwar nicht thun, aber ich will dem Autor diese Aeußerung mittheilen und er soll sie in die zweite Auflage bringen.“

Dennoch waren mit Abschaffung der Censur die alten Straf-Statuten nicht beseitigt, und diese waren theils dunkel, theils willkürlich. Einmal war die ganz arbiträre Gerichtsbarkeit des Parlamentes oder vielmehr jedes Hauses desselben in Presssachen vorhanden. So erklärten noch 1751 beide Häuser des Parlamentes eine Schrift, „constitutionelle Fragen“ betitelt, für infam und ließen sie durch Henkershand verbrennen. Am 21. Februar 1764 wurde durch Resolution des Oberhauses das Buch eines Winkelsadvocaten Brecknock, „Droit le roi“, ein royalistisches, aber rein theoretisches Machwerk, auf Antrag Lord Lyttelton's als jacobitisch, der Bill of rights und der Revolution entgegen, zum Verbrennen durch Henkershand, der Autor zur Einsperrung verurtheilt. Noch 1834 wurde Mr. Bittleston, Herausgeber der Morning-Post, der Bewachung des Usher of the black rod übergeben und vom Oberhause eingesperrt, weil er den Lord Kanzler Brougham beleidigt haben sollte. Solche Resolutionen wurden vielfach von beiden Häusern des Parlamentes unter Nichtbeobachtung aller Formen eines ordentlichen Prozeßverfahrens mit Verletzung der Magna Charta — Trial durch pairs — erlassen, und können noch jeden Augenblick die Pressfreiheit illusorisch machen.

Das Recht, die Parlamentsverhandlungen mitzutheilen, hat sich die Presse erst nach langem Ringen mit dem Parlamente erkämpft. Denn die Veröffentlichung von Parlamentsberichten ohne Genehmigung des Parlamentes war früher strenge verboten. Noch 1738 sprach Pulteney heftig dagegen, „daß Parlamentsmitglieder für das, was sie im Hause sprächen, außerhalb desselben verantwortlich gemacht werden könnten“. Die Berichte, die damals gegeben wurden, waren übrigens nichts werth, da sie auf bloßen Erzählungen und Mittheilungen von Mitgliedern beruhten. Seit 1771 wurden Parlamentsberichte geduldet. Aber die Reporter durften im Hause keine Notizen machen und mußten aus dem Gedächtnisse nachschreiben. Noch 1807 wurde ein Reporter im Unterhause deshalb denunciirt, weil er sich etwas notirte. Jetzt ist das Reportiren vollständig geduldet. Aber dennoch bleibt das Berichten über Parlamentsverhandlungen fortwährend ein Privilegienbruch, und hier und da macht ein Parlamentsmitglied von diesem Verbot-Privilegium Gebrauch, um gehässigen Berichterstattern zu begegnen. Umgekehrt hat es eines heftigen Kampfes und endlich der Intervention einer Parlamentsacte in unseren Tagen bedurft, um die Herausgabe von Druckschriften, welche das Parlament anfertigen läßt, wie die Blaubücher, gegen gerichtliche Verfolgungen sicher zu stellen.

Nicht günstiger als das Parlament waren die Gerichte der Pressfreiheit gesinnt. Noch Lord Mansfield sah in der Pressfreiheit nur das Recht, ohne Censur zu schreiben. Lord Brougham behauptet, daß die meisten heutigen Richter nicht liberalere Ansichten hätten. *)

Selbst die barbarischen Strafen, welche die Tudors und Stuarts auf Pressvergehen gesetzt, blieben nach der „glorreichen Revolution“ bestehen. Unter Georg I. wurde ein Drucker mit

*) Brougham, the British Constitution S. 201. — 1790 wurde Mr. Walter von der Times wegen Beleidigung des Prinzen Wales — bloß weil gesagt worden: „Er befinde sich mit seinem Vater in Differenzen,“ zu einem Jahre Gefängniß verurtheilt. — Archenholz, britische Annalen V, 121.